

Holzforum Regensburger Land e.V.

Satzung

Stand 17.01.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Holzforum Regensburger Land " (Abkürzung: HFRL). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereines ist Regensburg. Der Verein wurde am _____ errichtet
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirkungsbereich des Holzforum Regensburger Land e.V. erstreckt sich auf den Raum Regensburg, hier festgelegt vorwiegend auf den Landkreis Regensburg und die Nachbarlandkreise, in Ausnahmefällen auch auf angrenzende Gebiete.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Holzforum Regensburger Land e.V. verfolgt das Ziel, den Strukturreichtum im Wald und in der vom Wald und seinen Erzeugnissen abhängigen Wirtschaft zugunsten der Lebensqualität des ländlichen Raums und des Verbraucherschutzes zu erhalten, zu fördern und zu beleben.

In diesem Sinn setzt sich Holzforum Regensburger Land e.V. insbesondere auch ein für

- a) die Steigerung der lokalen und regionalen Wertschöpfung im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vor allem in kleinen und mittelständischen Betrieben.
- b) die Vernetzung der Wertschöpfungskette Holz in ihrer Gesamtheit im Raum Regensburg und ihre transparente Darstellung für die Allgemeinheit
- c) die Förderung der Verwendung und Verarbeitung (einschließlich energetische Nutzung) von regionalem Holz und anderen regionalen Wald- und Holzerzeugnissen entlang der Verarbeitungskette
- d) die Verwendung von möglichst regenerativen, bei Produktion, Herstellung und Entsorgung energieextensiven, umweltfreundlichen und gesundheitlich unbedenklichen Materialien am Bau; Verankerung des Gedankens kurzer Transportwege und geschlossener Material- und Stoffkreisläufe in Politik und Wirtschaft
- e) die Förderung der Forschung und Entwicklung sowie der Kunst in allen Branchen und Zweigen des Clusters Forst und Holz
- f) die Förderung und Weiterentwicklung des Holzbaus im Raum Regensburg, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz und Energieeinsparung
- g) die Pflege und den Erhalt von traditionellem Wissen und handwerklichem Know-How
- h) den Erhalt und die Weiterentwicklung einer regionalen Identität im Waldbau, in der Holzverarbeitung und -verwendung sowie im (Holz-)Bau (z.B. historische Bauweisen)
- i) nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftungsformen
- j) den Erhalt und die Förderung von Strukturreichtum und biologischer Vielfalt im Wald und in der offenen Landschaft

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch entsprechende Angebote, Veranstaltungen und Publikationen sowie alle Maßnahmen, die einer wirtschaftlich unabhängigen Aufklärung, Bewusstseinsbildung, Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung der Öffentlichkeit, der Verbraucher, von Unternehmen, von Entscheidungsträgern und Planern in Politik und Verwaltung dienen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein eigenes Personal einstellen oder sich der Leistungen Dritter bedienen.

§ 3 Finanzmittel

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Beiträge der Mitglieder sowie Zuwendungen aufgebracht

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche sich mit dem Vereinszweck und den Zielen identifiziert:

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
- mit der Auflösung oder Untergang der juristischen Person,
- durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30. September zum Jahresende
- durch Ausschluss.

(5) Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder diese Satzung, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, vor dem Vorstand gehört zu werden oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Vorstand hat den Ausschluss schriftlich zu begründen und dieses Dokument dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Innerhalb vier Wochen nach Zugang kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Organisation

(1) Vereinsorgane sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

(3) Jede Versammlung / Sitzung der Vereinsorgane ist zu protokollieren. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Arbeit im Verein beruht auf ehrenamtlicher Basis, insoweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes in Durchführung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden entschädigt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) und mindestens 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzer)

Der 1. und 2. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i. S. d. § 26 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende leitet die Veranstaltungen des Vereins. Bei seiner Verhinderung werden diese vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vorstandes beschließen.

Der Verein ist ein Zusammenschluß der gesamten regionalen Wertschöpfungskette Forst und Holz. Auch bei der Vorstandschaft ist deshalb stets auf eine insgesamt ausgewogene Besetzung hinzuwirken.

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Die Wahlen sind grundsätzlich einzeln und schriftlich durchzuführen. Durch mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der zu Wählenden auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden.

(3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß durch die Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so ist für die verbleibende Restzeit eine Nachwahl anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

(6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit mindestens acht Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung bekannt zugeben.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- c) Bestellung des Schriftführers und des Kassenprüfers
- d) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung;
- e) Vergabe von Dienstleistungen an Dritte
- f) Anmeldung von Satzungsänderungen zum Zweck der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde
- g) die Anmeldung neu gewählter Vertretungsvorstände bei der Verleihungsbehörde
- h) Entscheidungen nach § 4 der Satzung
- i) Einrichtung eines beratenden Beirates nach §8

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider ist vom 1. Vorsitzenden ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Eine bevollmächtigte Vertretung der Stimmabgabe ist zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (9) Über Einsprüche von Mitgliedern bezüglich deren Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) In der Regel ist über Beschlüsse offen abzustimmen. Auf Antrag wenigstens eines Mitgliedes ist jedoch über die Art der Stimmabgabe durch offene Abstimmung zu entscheiden.
- (11) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - e) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge
 - f) Prüfung der Jahresrechnung
 - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages
 - h) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge gemäß § 4 (4)
 - i) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss
 - j) Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften
 - k) Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder

§ 8 Beirat

Die Vorstandschaft kann einen beratenden Beirat einrichten. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft berufen. Dem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, die sich durch entsprechende Kompetenz und berufliche Qualifikation auszeichnen.

Er berät die Vorstandschaft und ggf. die Mitgliederversammlung in allen Belangen des Vereinszweckes; er spricht Empfehlungen aus, die der Umsetzung des Vereinszweckes zugute kommen.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsordnung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Der Vorsitzende bestellt den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Vorstand schließt mit diesem einen Anstellungsvertrag, der Rechte und Pflichten präzisiert.

(2) Die Einstellung von weiteren Mitarbeitern sowie die Vergabe von externen Dienstleistungen erfolgt durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Der Geschäftsführer übt sein Amt eigenverantwortlich unter Wahrung der Satzung und Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane aus. Hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben hat er Vertretungsmacht.

(4) Der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist. Inhalt der Geschäftsordnung ist insbesondere:

- Aufgaben des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle,
- Rechtsgeschäftskompetenz
- Haftungsregelung,
- Tätigkeitsbereiche, wie Vertragswesen, Personalwesen.

§ 10 Beiträge

(1) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt. Der Beitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen (Jahresbeitrag).

(2) Der erstmalige Jahresbeitrag wird zu Beginn der Mitgliedschaft, vier Kalenderwochen nach erfolgter Aufnahme in den Verein fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 31.01. eines Kalenderjahres im Voraus abgebucht.

§ 11 Schriftführung

(1) Die Schriftführung obliegt dem Geschäftsführer oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Prüfung der Rechnungsführung

(1) Die Prüfung der Rechnungsführung ist einem Kassenprüfer übertragen. Der Kassenprüfer wird vom Vorstand bestellt.

(2) Eine Personalunion mit den Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung, weiteren Angestellten des Vereins und dem Schriftführer ist nicht gestattet.

(3) Der Kassenprüfer kann zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 13 Auflösung des Vereines / Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vorstandschaft gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins muß das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung verbürgt. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluß der Mitgliederversammlung nicht zustande, und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, fällt das Vermögen der Vereinigung dem Landkreis Regensburg zu, der es zu einem den Vereinszielen entsprechenden Zweck zu verwenden hat.

(5) Vom Liquidationsbeschluß ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von Leistung frei.

§ 14 Schlußbestimmungen

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird bevollmächtigt zur Vornahme von im Rahmen des Eintragungsverfahrens etwa erforderlicher Satzungsänderungen.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.01.2008 errichtet.

(3) Die nachzuweisenden Vorbereitungs- und Gründungskosten für den Verein werden an die jeweiligen Personen und Institutionen rückerstattet.

(4) Jedermann kann auf Verlangen in die Vereinssatzung Einsicht nehmen.

(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl wirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

(6) Gerichtsstand ist Regensburg.